Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 316: Campingplatz Stapelskotten (Laerer Werseufer)

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Im SO-Gebiet sind einzelne, untergeordnete bauliche Anlagen (z. B. Sanitärgebäude) im Zusammenhang mit dem Nutzungszweck „Campingplatz“ zulässig, jedoch nicht auf den Flächen, die mit einem Pflanzgebot belegt sind (§ 14 (1) und § 23 (5) BauNVO).

2. Für die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gilt folgende Festsetzung:

   Es sind standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden (z. B. Ahorn, Eiche, Linde, Robinie, Kiefer, Eibe, Vogelbeere, Hainbuche, Hasel, Holunder, Weide, Hartriegel, Felsenbirne, Liguster). Die Pflanzungen sind so anzulegen, dass sie eine Undurchschaubare Abschirmung schaffen (Abstand zwischen den Pflanzen ca. 1 m).

   Für Zu- und Abfahrten ist eine Unterbrechung von max. 7,5 m Breite zulässig (§ 9 (1) 25 a BauGB).

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW

1. Im Plangebiet sind Dächer, sofern sie als Neigungsdächer ausgebildet werden, nur mit roter Eindeckung zulässig.

2. Einfriedigungen sind nur auf der dem Campingplatz zugewandten Seite außerhalb der mit einem Pflanzgebot belegten Fläche in einer Höhe bis zu 2 m zulässig. Einfriedigungen zur freien Landschaft sind unzulässig.

Hinweise

Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 0251/2105-252) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfund, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 u. 16 DSchG NRW).

Erdbewegungen sind dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster, rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) schriftlich mitzuteilen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe